

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich über die beiden zuletzt besprochenen Fälschungsgruppen sagen: Zwischen 1148 und 1153, wahrscheinlich kurz vor dem Besançonener Hoftag von 1153 und vermutlich noch in der Amtszeit des Priors Wigo, stellte man in Peterlingen BF, Cx und E 1 her. Als Vorlagen dienten BL für die Neufassung der Berta-Urkunde und je ein echtes Privileg Calixts II. und Eugens III. für Cx und E 1. Es ging dabei darum, die Vogtei über den Hof Kerzers wiederzugewinnen und gleichzeitig den Abt von Cluny aus dem eigentlichen Wahlvorgang der Klostervögte auszuschalten, dieses Geschäft vielmehr den Mönchen vorzubehalten. Dem Abt verblieb nur ein formelles Ernennungsrecht. Mit beidem drang man im Königsgericht von 1153 durch. Um die freie Abtswahl hat man sich damals offenbar gar nicht mehr bemüht. Im Zusammenhang mit der Horburger Fehde 1162 dürften CB und CL aufgrund von Cx sowie E 2 aufgrund von E 1, jeweils unter Mitverwendung von St. 3661, hergestellt worden sein. Obwohl man die Pfarrechte des Horburger Leutpriesters in Kolmar einzuengen versuchte, was ein Schritt zur Gründung eines eigenen Priorats war, wagte man dennoch nicht, seine Rechte gänzlich zu unterdrücken, um Barbarossa und seine Horburger Parteigänger nicht zu vergrämen, da man wohl beim Kaiser Anlehnung gegen mögliche Übergriffe des Grafen von Dagsburg als Kolmarer Vogt suchen wollte.

V. Die Urkunden Heinrichs IV. für Peterlingen

Mit den beiden letzten Peterlinger Fälschungen, DH. IV. 434 a und 434 b, brauchen wir uns hier nicht näher zu befassen, zumal diese Stücke nicht mehr mit den burgundischen Königsurkunden zusammenhängen. In dem Neudruck des zweiten Faszikels der Diplome Heinrichs IV. von 1959 ist das Verhältnis von 434 a zu 434 b im Gegensatz zur ganzen bisherigen Forschung, aber vollkommen richtig so gedeutet worden, daß 434 a im wesentlichen echt und nur an einer Stelle aus nicht begreiflichen Gründen durch Einfügung von *usque ad præsens tempus* auf Rasur verunechtet, während 434 b eine Nachzeichnung in verfälschender Absicht ist, die Peterlingen die Herrschaft über den Ort Val de Travers verschaffen sollte. Die nochmalige Einsicht in die beiden Urkunden im Kantonsarchiv zu Lausanne konnte die Richtigkeit dieser Theorie nur bestätigen. Die Gründe, die zur Einfügung von *usque ad præsens tempus* führten, werden nicht klar. Die ohne sonderlichen Nachdruck in der